



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Wilhelm-Leuschner Str. 9 · 56564 Neuwied

An die Firma
Clarios Recycling GmbH
Z. Hd. Herrn Christoph Bennecken
Krautscheider Str. 22
53567 Buchholz- Krautscheid

Sachgebiet: Immissionsschutz, Wasserrecht

Sachbearbeiter: Stephan Hoffmann

E-Mail: stephan.hoffmann@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-447

Telefax: 02631/803-93-409

Dienstgebäude: Augustastr.7-9

Zimmer: 323

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

ansonsten gerne nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 01.04.2026

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB- 14/22ku

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 10 BImSchG zur Neuordnung der Genehmigung „KR120“ vom 31.03.2010 zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Hier: Blei) durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Ziffer 3.3 der 4. BImSchV), der Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Blei mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr (Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV) sowie der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.4 der 4. BImSchV) gem. Änderungsübersicht (Anlage 2) der Antragsunterlagen vom 05.09.2025

Örtlichkeit:	Krautscheider Str. 22, 53567 Buchholz- Krautscheid
Lage:	Gemarkung: Krautscheid, Flur: 11 Flurstücke: Flurstück 10/7 u.a.
	Antrag vom 05.09.2025 auf Änderungsgenehmigung zur Anpassung der Genehmigung vom 31.03.2010 gem. Ziffern 3.4.1 i. V. m. Nr. 8.11.2.4 des Anh.1 der 4. BImSchV (Förm. Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bennecken,

der Fa. Clarios Recycling GmbH wird hiermit gem. §§ 16, 10 BImSchG auf Ihren Antrag vom 31.07.2025 - hier eingegangen am 08.09.2025, ergänzt um die Antragstellung vom 05.09.2025, vervollständigt gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 27.01.2026, die

I. Genehmigung



REGION MITTEL RheIN
Land der Möglichkeiten

zur Änderung Anlage gem. Änderungsübersicht (Anlage 2 der Antragsunterlagen) in der Gemarkung Krautscheid, Flur 11, Flurstück 10/3, 10/4, 10/5, 10/6 und 10/7 (vormals 10/2) erteilt.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus den §§ 4, 6, 10 u. 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 3.3, 3.4.1 und 8.11.2.4, Spalte 1, des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

II. Sachverhalt, Antragsgegenstand und Verhältnis zur Bestandsgenehmigung:

Die Fa. Clarios Recycling GmbH betreibt am Standort in Buchholz eine Sekundärbleihütte, die mit Genehmigungsbescheid vom 31.03.2010 genehmigt ist. Gegenstand des aktuellen Antrages ist die Neuordnung/Aktualisierung dieser Genehmigung von KR120 (Altgenehmigung) nach KR2024 (Neuantrag). Die Kapazitäten der Anlagenteile sollen wie folgt geändert werden:

Anlagenbezeichnung	Kapazität <u>vor</u> Änderung (alt)	Kapazität <u>nach</u> Änderung (neu)
Schachtofen	120.000 t/a	90.000 t/a
Legieranlage	120.000 t/a	90.000 t/a
PP-Anlage	12.100 t/a	5.500 t/a

Sachverhalt und Antragsgegenstand:

Die Firma Clarios Recycling GmbH beabsichtigt mit den beantragten Maßnahmen eine Verbesserung der Gesamtsituation am Standort Krautscheid. Die ursprüngliche Anlagenplanung gem. Änderungsbescheid vom 31.03.2010 kann auf Grund einer veränderteren Wettbewerbssituation und des technologischen Fortschritts nicht mehr in Gänze realisiert werden. Daher soll eine neuere und moderne Anlage errichtet werden. Die Genehmigung vom 31.03.2010 sieht bisher für Schachtofen und Legieranlage eine Kapazität i. H. v. 120.000 t/a vor. Für dieses Volumen hat 2010 eine Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattgefunden. Durch die nunmehr beantragte Änderung reduziert sich das Produktionsvolumen sowohl für die Legieranlage, als auch für den Schachtofen auf 90.000 t/a. Darüber hinaus soll die neu beantragte Anlage wesentlich moderner sein und dem technischen Stand der Zeit entsprechen, wodurch weitere Vorteile, insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes, generiert werden. Ferner wurde mit Bescheid vom 31.03.2010 bereits eine Polypropylen-Waschanlage mit einem Durchsatz von 12.100 t/a genehmigt. Durch das Änderungsverfahren reduziert sich auch hier die genehmigte Menge auf ein Volumen i. H. v. 5.500 t/a.

Im Einzelnen sind gem. Anlage 2 des Antrages folgende Änderungen geplant:

Maßnahmenvergleich zur genehmigten KR120 und zur neu beantragten KR2024	
umgesetzte Maßnahmen aus der KR120:	Genehmigung / Anzeigen / Anträge
(2) Neue erweiterte Säuretankanlage 160m ³ (statt 400 m ³)	KR120 vom 31.3.2010
(4) neuer 95m Kamin (Quelle020)	KR120 vom 31.3.2010
(6) ein neues Fertigwarenlager, aber nicht am geplanten Standort (ehem. Halle F)	KR120 vom 31.3.2010
(10) neue Niederschlagswasserbehandlungsanlage NWB	Erlaubnisbescheid 17.09.2014
Neue Lagerbox für Altbatterien (neue Säurebox)	Eignungsfeststellung 10.11.2017
Absauganlage im Bereich der Batterieannahme in der genehmigten Lagerbox	Blmsch-Anzeige 1.10.2019
neue Brandmeldeanlage	Projekt In Abwicklung
(10) verstärkte Nutzung von Niederschlagswasser aus KR120	wird zurzeit ausgeführt
(9) Rückbau des alten 80-m Kamins am Kaminsberg	ist umgesetzt
größere Industriegasstation, aber nicht am geplanten Standort	15.03.2022 Baugenehmigung
Umbau Gießhalle 2	Baugenehmigung 12.06.2013
Neubau Gießband 2/ Rückbau Gießband 1 in Halle B mit Nutzungsänderung als AwsV-Lagerfläche für die Einsatzstoffe in der Legieranlage	13.3.2013 Anzeige §15 BlmschG
Die Nebenbestimmungen der KR120 erneut betrachten (AwsV, Brandschutz...)	wird zurzeit ausgeführt
(9) Rückbau des 30m- Kamins im Ortstell Seifen	KR120 vom 31.3.2010
zusätzlich i.V.m. der KR120 durchgeführte Maßnahmen:	
neue Strom- und Notstromanlage (MS, NSHV, NEA) für die Werksversorgung	16.04.2021 Anzeige §44 BlmschG
neue Bürocontaineranlage	24.9.2020 Baugenehmigung
neue IT-Containeranlage	22.4.2017 Bauantrag
neue Containeranlage mit Ertüchtigung der Stromversorgung Legieranlage	wird zurzeit ausgeführt
Ersatzbeschaffung einer neuen Filteranlage für Kessel 4-7 nach einem Filterbrand	ist umgesetzt
Verbesserung der Hochwasserschutzmaßnahmen	ist umgesetzt
Einsatz von Weißkalkhydrat oder Natriumbicarbonat zur Entschwefelung des Abgases am Schachtofen	ist umgesetzt
Einsatz einer Chlorgasabsaugung in Halle D (Säurebox)	ist umgesetzt
Einsatz einer Druckgasentladungsanlage am Schachofen	ist umgesetzt
geplante Maßnahmen zur KR2024:	
(1) geplant 90000 t/a für Schachtofen und Legieranlage (kein Umbau)	neuer Antrag KR2024
(3) mechanische Aufbereitung von Altbatterien und Separation des Polypropylen-Batteriegehäuses und intensiveren Abtrennung von Batterie-Altsäure	KR120 vom 31.3.2010
(9) zweiter 95m-Kaminzug 3 (Quelle 30)	KR120 vom 31.3.2010
(5) Bleiraffination zur Welterverarbeitung von Werkblei zu Fertigblei mit 90000 t/a (kein Umbau)	neuer Antrag KR2024
(7) eine Polypropylen-Waschanlage mit 5500 t/a in Hallen C/D und in Halle G1 einschließl. Abluftmanagement	KR120 vom 31.3.2010
(8) eine Extrusionsanlage zur Welterverarbeitung des Polypropylens in Halle G1 mit einer Kapazität von 5500 t/a	KR120 vom 31.3.2010
Rückbau alte Säuretankanlage	KR120 vom 31.3.2010
Einsatz von Arsen neben der bereits verwendeten Blei-Arsen Vorlegierung	neuer Antrag KR2024
Einsatz von antimonhaltigen Batteriepolen zur Verbesserung der Legierung	neuer Antrag KR2024
Folgende Maßnahmen aus der KR120 sollen nicht umgesetzt werden:	
(2) kein neuer Tiefbunker	neuer Antrag KR2024
(4) keine zweite Schachtofenlinie	neuer Antrag KR2024
(9) kein dreizügiger Kamin, nur zweizügig	neuer Antrag KR2024
(11) keine Erweiterung der LKW-Parkplätze von 2.300 m ² auf ca. 4.000 m ²	neuer Antrag KR2024
(13) keine Verbreiterung der Werkseinfahrt für einen zwispurigen Verkehr.	neuer Antrag KR2024
(12) keine LKW-Umfahrung des Produktionsbereichs, keine 2. LKW Waschanlage	neuer Antrag KR2024
kein zweiter neuer Rückkühler auf dem Werksgelände, der alte Rückkühler am LKW-Parkplatz nach Modernisierung bleibt bestehen.	neuer Antrag KR2024
kein Neubau der Hallen E und F	neuer Antrag KR2024

Gemäß Anlagenbeschreibung (Seite 203 ff. der Antragsunterlagen) umfasst die Anlage folgende Anlagenteile:

Anlagenteil	Halle	Beschreibung
Schachtofenanlage	Halle A, westlicher Teil	Gebäude als Stahlkonstruktion und Fundamenten aus Stahlbeton und Beton
Lagerbereich für Einsatzstoffe des Schachtofens und Mischbeet	Halle C	Halle als Stahlkonstruktion und Fundamenten aus Stahlbeton und Beton
Lagerbox und mechanische Batterieentleerung	Halle D	Halle als Stahlkonstruktion und Fundamenten aus Stahlbeton und Beton
Legieranlage	Halle A, östlicher Teil	Gebäude als Stahlkonstruktion und Fundamenten aus Stahlbeton und Beton
Gießhalle	Halle B	Halle als Stahlkonstruktion und Fundamenten aus Stahlbeton und Beton

Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

Anlagenteil	Beschreibung
Schachtofenanlage (BE 0320) Inkl. Lagerbereich und Mischbeet <u>Anlagenzweck:</u> Verhüttung der Akkumulatoren und Erzeugung von Rohblei	<u>Anlieferung und Vorbereitung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anlieferung Akkumulatoren-Abfälle sowie bleihaltiger Fabrikationsabfälle mittels LKW - Zwischenlagerung in der Säurebox des Schachtofens bzw. Lagerbereich - Brechen der Akkumulatoren und Zwischenlagerung - Sammlung der Batteriesäure in Tanks und externe Entsorgung - Absaugung von Chlorgas (durch Fehlwürfe von Nicht-Blei-Säure-Batterien) - Vorbereitung der Verhüttung durch Vermischung der gebrochenen Akkumulatoren mit bleihaltigen Fabrikationsabfällen und Zuschlagsstoffen (Koks, Kalkstein, Eisen, Retourschlacke aus dem internen Prozess) im Mischbeet <u>Verhüttungsprozess im Schachtofen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe der Mischungen in den Schachtofen - Einblasen von Luft mit reinem Sauerstoff - Wasseranteil verdampft (100-150 Grad)

	<ul style="list-style-type: none"> - Pyrolyse und Zersetzung der organischen Stoffe (200-500 Grad) - Reduktion zu metallischem Blei und Schmelze (1000-1200 Grad) - Gießen des Rohbleis in Gießformen - Schwefelhaltige Schlacke entsteht - Bleistein wird extern entsorgt - Schlacke wird dem Schachtofen als Retourschlacke erneut zugeführt - Regelmäßige Entfernung von Anbackungen an der Ofeninnenwand durch CO₂-Druckgasentladung notwendig (Schlacke) - Thermische Nachverbrennung zur Entfernung organischer Bestandteile (> 850 Grad) - Behandlung des Abgases (wird hier nicht näher geprüft) - Abgeschiedene Filterstäube werden dem Schachtofen erneut zugeführt
<p>Legieranlage (AN 0360)</p> <p><u>Anlagenzweck:</u> Raffination und Weiterverarbeitung des in der Schachtofenanlage gewonnenen Rohbleis</p> <p><u>Einsatzstoffe:</u> 19 12 03 Gebrauchte Batteriepole (antimonhaltig), mit PP-Anhaftungen Arsen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung verschiedener Bleilegierungen, Zusammensetzung der Legierungen richtet sich nach metallurgischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Legierungen bestehen zu unterschiedlichen Anteil aus Blei, Kupfer, Silber, Gold, Antimon, Arsen, Zinn, Wismut und Zink - Hydrometallurgische Werkbleiraffination mittels Elektrolyse (Verunreinigungen verbleiben an Anode, Feinblei scheidet sich an Kathode ab) - Befüllen der Schmelzkessel (Bleiblöcke, Batteriepole mit Antimon, Arsen oder Blei-Arsen-Vorlegierungen) - Entschlickern von Werkblei bei 420-450 Grad, Trockenrühren und Abschöpfen - Entkupfern von Werkblei durch Einrühren von Schwefel und Pyrit, Probenahme und Ermittlung der Kupfergehalte, mechanische Abnahme des Kupferschlicker vom Bleibad - Entfernung von Zinn, Arsen und Antimon durch Oxidation mit Sauerstoff oder oxidierenden Salzen (Natrium- bzw. Kaliumhydroxid oder Natriumsalpeter) im Raffinationskessel - Feinabstimmung der Legierungselementgehalte vor dem Vergießen durch Umpumpen in einen Gießkessel, Probeentnahme und funkenspektrometrische Analyse, ggf. weiteres Zulegieren von metallischen (As, Sn, Sb, Cu) oder nichtmetallischen (S) Legierungselementen oder Einrühren von Oxidationsmitteln (NaOH) oder von Keimbildnern (Se)

	<ul style="list-style-type: none"> - Einstellen des Nickel-Tellurgehaltes mit rotem Phosphor und Natriumstangen - End-Probenahme der Charge zur Kontrolle der geforderten Legierungsspezifikation und Freigabe - Kornfeinen von Hartbleilegierungen durch Zusatz von Selen - Vergießen von Bleilegierungen in der Gießmaschine und hierfür notwendige Vorarbeiten
<p>PP-Anlage (AN 0390)</p> <p><u>Anlagenzweck:</u> Verwertung von Kunststoffgehäusen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorher wurden die Kunststoffgehäuse im Schachtofen verbrannt <p><u>Die PP-Anlage besteht aus 3 Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorwaschen der geschredderten Kunststoffgehäuse - Wäsche zur intensiven Reinigung des Schreddermaterials - Extrusionsanlage zur Verarbeitung zu einem PP-Granulat <p>Grundsätzliche Verfahrensschritte zur PP-Trennung und Wäsche (gemäß Ergänzungen vom 16.01.2026 inkl. Anmerkungen vom 19.01.2026):</p> <p><u>Vorbereitung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Aufbereitung der ganzen Bleibatterien mittels Vorbrecher/Schneidmühle/ Granulator - Abtrennung der Batteriesäure sowie externe Entsorgung <p><u>Erweiterung (zukünftig):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorwäsche zur Abtrennung von bleihaltigen Rückständen und Fremdmetallen mittels hydrostatischen Abscheider 2. Mehrstufiger Waschprozess des PP mit zirkulierendem Prozesswasser (ohne Lösemittel) zur Entfernung von Säureresten, Feinstpartikeln und organischen Anhaftungen 3. Zuführung des Kreislaufwassers in eine mechanisch-chemische Abwasserbehandlung mit Vibrationssieb, Absatzbecken und Filterpresse, gereinigtes Wasser verbleibt im internen Wasserkreislauf (es fällt kein Abwasser zur Entsorgung an), die Schlämme/Filterkuchen werden extern entsorgt (9.1 Formular fehlt) 4. Intensive Waschstufe mittels Friktionswäscher und Turbowäscher zur Entfernung verbleibender Bleipaste, Etiketten, Karton, Separationsreste und sonstigen organischen Anhaftungen durch mechanische Reibung und Spülwasser; feste Leichtfraktionen (z.B. Etiketten, Holz, Separatoren) werden über Siebe und Abscheider als

	<p>Leichtstoffrückstände (z.B. AVV 19 12 04 / 19 12 12) separiert und extern entsorgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Abtrennung grober Bestandteile in zwei Sieb- bzw. Waschstufen (Rüttelsieb, Vibrationssieb, Separations- und Hydrozyklonstufen); Trennung in Grob- und Schwerfraktionen (Gittermaterial, Hartkunststoffe, Metalle) sowie Leichtfraktionen; „Grob-/Schwerfraktion“ zu Metall-/Schrottfractionen, und „Leichtstoffrückstände“ wie Kondensat bei Ausschluss eines internen Einsatzes zur externen Verwertung 6. Reduzierung des Wassergehaltes der gewaschenen PP-Flakes mittels mechanischer Trocknung (Zentrifugaltrockner, mechanischer Trockner) 7. Abtrennung leichter Störstoffe (z.B. Papier, Folienreste, Staub) mittels Windsichtung; Störstoffe (AVV 19 12 04 / 19 12 11*) werden extern entsorgt 8. Zwischenlagerung der gewaschenen, getrockneten und gereinigten PP-Flakes (Abfallbegriff bleibt) in geschlossenen Silos/Boxen 9. Innerbetriebliche stoffliche Verwertung der PP-Flakes (Abfallbegriff bleibt) als Einsatz in die Produktion neuer Batteriegehäusen oder anderer Kunststoffverwertung 10. Vor dem Einsatz in die Produktion Überprüfung der Schwermetallgehalte (insbesondere Blei < 200 ppm), Reinheit und mechanischen Eigenschaften
<p>Industriegasestation (BE 302)</p> <p><u>Anlagenzweck:</u> Bereitstellung von Sauerstoff für die Schachtofen- und Le-gieranlage</p>	

Verhältnis zur Bestandsgenehmigung:

Gleichzeitig mit der Erteilung dieser Genehmigung Az.: 6/10-62-UWB- 14/22 wird die Bestandsgenehmigung vom 31.03.2010, Az.: 6/10-63-UWB- 049/08-hej, abgeändert und um die nachfolgenden Nebenbestimmungen gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und allgemeinen Hinweise „insoweit“ ergänzt und inhaltlich abgeändert. Darüber hinaus entfalten die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 31.03.2010 weiterhin Bestands- und Rechtskraft.

Plan

Gegenstand und Grundlage dieser Genehmigung sind die Antragsunterlagen (inkl. 32 Anlagen) der Firma Clarios Recycling GmbH vom 31.07.2025, hier eingegangen am 08.09.2025, in der Fassung der festgestellten Vervollständigung gem. § 10 Abs.3 S.1 BImSchG i. V. m. § 7 Abs.2 der 9. BImSchV zum 27.01.2026.

III. Zur Sicherung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG und der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG und Hinweisen:

III.1 - Allgemeine Nebenstimmungen und Hinweise:

1. Der Vorhabenbeginn sowie der Beginn einzelner Maßnahmen nach der Liste gem. Anlage 2 der Antragsunterlagen, ist der Kreisverwaltung Neuwied, untere Immissionschutzbehörde, **zwei Wochen vorher anzuzeigen**.
2. Die Fertigstellung sowie die Fertigstellung einzelner Maßnahmen nach der Liste gem. Anlage 2 der Antragsunterlagen, ist der Kreisverwaltung Neuwied, untere Immissionschutzbehörde, vier Wochen **nach Fertigstellung mitzuteilen**.
3. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
4. Wir regen an, die Notrufnummern (Bereitschaftshandy) der Kläranlage Oberhoppen und der Kläranlage Hennef in den Alarmplan (Notrufnummern) aufzunehmen, um bei einem nicht grundsätzlich auszuschließenden Schadstoffeintritt in die Kanalisation eine schnellstmögliche Absperrung der Verbindungsleitung zur Kläranlage einleiten zu können.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
6. Die Erlaubnis berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
7. Nach Fertigstellung aller Änderungspunkte gem. Anlage 2 der Antragsunterlagen findet ein **Besichtigungstermin vor Ort** statt. Zum Besichtigungstermin sind ebenfalls das Landesamt für Umwelt sowie die SGD Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, einzuladen.
8. Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird.
9. **Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen einer Frist von zwei-einhalb Jahren begonnen wird und innerhalb von fünf Jahren seit Zustellung des Genehmigungsbescheides abgeschlossen ist.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
10. Der Genehmigungsbescheid ergeht gem. § 21 Abs.2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.2 - Nebenbestimmungen und Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Immissionsschutz

Allgemein

1. Der Einsatz von Kunststoffen im Schachtofen ist nicht mehr zulässig. (siehe Einsatzstoff-Formular 4).
2. Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge, die die Hallen D oder C befahren haben, anschließend eine der beiden Reifenwaschanlagen durchfahren. Die Reifenwaschanlagen müssen sich nach Einfahrt eines Fahrzeuges automatisch in Betrieb setzen. Die Fahrzeugführer sind bei Einfahrt auf das Betriebsgelände auf die Pflicht zur Benutzung der Reifenwaschanlage hinzuweisen.
3. Beim Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung (TNV, Filteranlagen, Dosierung BiCar) sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.

TA-Luft 2021

4. Die Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas der Quelle 0040, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Staub	4 mg/m ³ (selbstbeschränkt)
- Blei und seine Verbindungen	1 mg/m ³ (selbstbeschränkt)

Hinweis:

Die Emissionswerte für Staub und Blei ergeben sich aus den selbstbeschränkten Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen (u.a. Formular 5.2, Stellungnahme zur Luftreinhaltung durch Fa. Müller BBM) und sind verpflichtend einzuhalten.

5. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit der Messung ist eine Stelle, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) i. V. m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche nach der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu beauftragen.

Bekanntgegebene Messstellen können u. a. unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar innerhalb von **12 Wochen** zu übersenden. Der Messbericht ist in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23@sgdnord.rlp.de zu übersenden. Darüber hinaus ist ebenfalls in elektronischer Form eine geschwärzte Version zur Veröffentlichung im Internet vorzulegen.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

6. Durch eine Schornsteinhöhenberechnung nach Nummer 5.5 TA-Luft ist zu überprüfen, ob die beantragte Schornsteinhöhe der Quelle 0040 von 19m ausreichend ist. Gegebenfalls ist die Schornsteinhöhe anzupassen. Die Berechnung ist spätestens 2 Monate vor Errichtung der Quelle 0040 durchzuführen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vorzulegen.

Es werden keine weiteren Grenzwerte für die Quellen 0020 und 0030 in dieser Genehmigung festgesetzt, da diese bereits mit der bestandskräftigen Anordnung vom 28.04.2025, Az. 23/01/5.1/2025/0143 SIKR an die Anforderungen der TA-Luft 2021 angepasst wurden.

Lärm

7. Folgende lärmrelevante Anlagenteile dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Anlagenteil	Schallleistungspegel dB(A)
Kamin (Summe aller Auslässe)	80
Hybridkühler	80
Rohrleitung zur PP-Förderung	80

8. Die Einhaltung der jeweiligen Schalleistungspegel unter Nummer 7 ist durch Messung eines bekanntgegebenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG nachzuweisen.
9. Die Tore in allen Hallenbereichen sind nachts geschlossen zu halten
10. Die bestehende TNV ist so einzuhausen, dass ein resultierendes Schalldämmmaß von $R'_{w,res} = 20$ dB erreicht wird.

11. Der Nachweis der Wirksamkeit für das unter Nummer 10 geforderte Schalldämmmaß ist 6 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz, vorzulegen.
12. Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Schalltechnische Immissionsprognose vom 09.02.2009, Auftrags-Nr.: 13328/0409 des Ingenieurbüros Paul Pies) die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von der Anlage (Sekundärbleihütte) erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.
Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Der Bericht ist in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23@sgdnord.rlp.de zu übermitteln.

Anlagensicherheit

13. Die Prüfung des Sicherheitsberichts (Stand August 2025, Rev. 6a) erfolgte durch das Landesamt für Umwelt (LfU). Das Ergebnis wurde der Firma Clarios Recycling GmbH am 22.01.2026 (Az.: 23/01/5.1/2026/0016 6625#2026/0001-0380 SIKR) bereits in einem separaten Schreiben mitgeteilt und wird im Anschluss an die Genehmigung weiterverfolgt.

III.3 - Hinweise der Kreisverwaltung Neuwied, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Die Feuerwehrpläne (letzte Aktualisierung 02/2024) sind gemäß DIN 14095 neu zu aktualisieren und die sich ergebenden Änderungen durch die Reduzierung der jährlichen Mengen von 120.000 t/a auf nunmehr 90.000 t/a mit aufzunehmen.

III.4 - Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesamtes für Umwelt (LfU)

Input- und Outputmaterialien

Gemäß Positivkatalog (Seite 146 + 399 der Antragsunterlagen) werden die nachfolgenden Abfälle-Stoffströme für die Aufbereitung und Verwertung in der Anlage angenommen. Die Abfälle stammen aus Sammel- und Rücknahmesystemen, Aufbereitungsanlagen, Produktion von Bleibatterien. In dem neuen Positivkatalog sind auch bereits die neuen Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle, die zum 09.12.2026 wirksam werden, berücksichtigt:

Input	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten

06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 10	Walzzunder
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

16 06 01*	Bleibatterien
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 06 22*	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste) Neu gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle
16 06 23	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22 fallen Neu gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 02 12*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten Neu gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle
19 02 13*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“ Neu gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 14 01*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Alt-Batterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält Neu gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle
19 14 08	Legierungen aus dem Recycling von Alt-Batterien (in massiver Form)“ Neu gemäß Kommissionsbeschluss vom 05.03.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

In der Anlage entstehen bei der Aufbereitung und Verwertung die folgenden Abfälle. Entsprechende 9.1 Formulare liegen vor (Seite 147ff der Antragsunterlagen):

Output		
06 01 01* / 16 06 06*	Schwefelsäure und schweflige Säure getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	38.500 t/a, Batteriealtsäure, 9.2 nicht vollständig ausgefüllt
07 02 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	200 t/a (Kondensat Vakuumanlage aus PP-Anlage), 9.2 liegt vollständig vor
10 04 01*	Schlacken	15.000-19.000 t/a (Bleistein, A1 in BE 0320), externe Entsorgung, 9.2 (Deponie oder weitere Verwertung) nicht vollstän-

		dig ausgefüllt + 30.000 t/a (Retourschlacke, A2 in BE 0320), teilweise Rückführung in den Schachtofen bzw. externe Entsorgung, 9.2 nicht vollständig ausgefüllt
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	5.000-8.000 t/a, teilweise Rückführung in den Schachtofen, 9.2 nicht vollständig ausgefüllt
10 04 04*	Filterstaub	7.500 t/a (A1 in BE 0324), teilweise Rückführung in den Schachtofen bzw. externe Entsorgung, 9.2 nicht vollständig ausgefüllt 250 t/a (A2 in AN0360) 9.2 nicht vollständig ausgefüllt
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	0-400 t/a, Ofenausbruch, Deponie, 9.2 nicht vollständig ausgefüllt
19 12 04	Kunststoff und Gummi	PP-Granulat, 5.000 t/a, Recycling, 9.2 liegt vollständig vor
19 12 11* / 19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	250 t/a, externe Entsorgung, 9.2 nicht vollständig ausgefüllt

Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle liegen entsprechende 9.2 Formulare bzw. Entsorgungsnachweise oder Notifizierungen vor (Seite 158ff + 754ff der Antragsunterlagen).

Gemäß Jahresabfallbericht 2024 (S. 404ff der Antragsunterlagen) fallen außerdem noch weitere Abfälle an, für die jedoch entsprechende 9.1 und 9.2 Formulare fehlen. Diese sind noch entsprechend nachzureichen.

Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise:

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungsvorschläge und Hinweise beachtet werden:

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält. Diese ist der der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** (Betriebsanweisung) zu erstellen, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Es sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen.
3. Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung
 - b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Herkunft
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Zeitpunkt der Lieferung
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
 - c) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart und Abfallmenge
 - Name und Ort der Entsorgungsanlage (Verbleib der Stoffe)
 - d) die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
 - e) die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagern, Behandeln, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person sowie im Falle der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 EfbV der jeweilige Umfang der Beauftragung,
 - f) die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen). Die Analysenprotokolle und die Untersuchungsergebnisse

sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde vorzulegen.

- g) Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und der jeweiligen Betriebseinheiten.
4. Das **Betriebstagebuch** ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.
5. Es ist eine **Jahresübersicht** über die im Betriebstagebuch erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Jahresübersicht ist zu unterteilen nach dem Input und dem Output an Abfällen bzw. Materialien. Für den **Input** ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, die Herkunft und die angenommene Menge darzustellen. Für den **Output** an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, der Entsorgungsweg mit Entsorgernummer und Anlagenbezeichnung sowie die entsorgten Abfallmengen aufzuführen.
6. Zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung sind nur die im **Positivkatalog** aufgeführten Abfälle zugelassen. Andere Abfälle dürfen nicht angenommen und eingesetzt werden.
7. Es dürfen keine Abfälle angenommen werden, die Stör- oder Schadstoffe enthalten, die nicht durch die betriebsinterne Aufbereitung oder Wäsche abgetrennt werden können.
8. Die Kapazitätsangaben der Anlage dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Kapazität der Anlage beträgt:

Anlagenbezeichnung	Kapazität
Schachtofen	90.000 t/a
Legieranlage	90.000 t/a
PP-Anlage	5.500 t/a

9. Bei Anlieferung der Abfälle ist eine **Eingangskontrolle** durchzuführen, bei der u.a. folgendes zu überprüfen bzw. zu veranlassen ist:
- Übereinstimmung des angelieferten Abfalls (Abfallschlüssel, Abfallart, Besonderheiten) mit der ggf. vorliegenden Abfalldeklaration des Abfallerzeugers/Abfallsammlers;
 - Bei gefährlichen Abfällen Überprüfung der Nachweise nach NachweisV;
 - Ermittlung bzw. Überprüfung der angelieferten Abfallmenge;
 - Sichtkontrolle der Abfälle vor und nach dem Abladen - dabei insbesondere Überprüfung, ob in den als nicht gefährlich deklarierten Abfällen keine gefährlichen Bestandteile, zu hohe Störstoffanteile oder sonstige für die Anlage ungeeignete oder nicht zugelassene Abfälle enthalten sind;
 - Wenn die Abfälle nicht angenommen werden dürfen oder können, Zurückweisung mit Dokumentation und Information der zuständigen Behörde (SAM) oder ggf. Sicherstellung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der zuständigen Behörde;
 - Dokumentation der Ergebnisse der Eingangskontrolle.
10. Die **Lagerung** von Abfällen hat grundsätzlich auf wasserundurchlässiger Fläche mit Abwassererfassung zu erfolgen. Auf unbefestigten Flächen dürfen nicht gefährliche Abfälle in Containern/Behältnissen nur zur kurzzeitigen Bereitstellung zur Abholung gelagert werden.
11. Abfälle, aus denen evtl. **Flüssigkeiten austreten** können (z.B Batterien und Akkumulatoren) sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren. Sie sind auf befestigten, überdachten Bereichen mit Abwassererfassung zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe vorzuhalten. Die Vorgaben der AwSV sind einzuhalten
12. Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können.
13. Entstehende Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der in § 6 KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Wahl des Abfallschlüssels ist die Herkunft und die Gefährlichkeit des Abfalls zu beachten. Abfälle, die eine Behandlung in der Anlage erfahren haben, sind als Abfälle des Kapitels 19 der AVV zu entsorgen.
14. Die **Formulare 9.1** sind für jede einzelne Abfallart (Output) vollständig auszufüllen und der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Insbeson-

dere ist der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertung- bzw. Beseitigungsanlage(n) anzugeben.

15. Das Formular 9.1 für die Schlämme/Filterkuchen aus der Prozesswasserbehandlung (Filtrationsrückstand Kreislaufwasser) ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde sowie dem Landesamt für Umwelt, Referat 32, vorzulegen.
16. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.
17. Die Entsorgung der Abfälle, insbesondere der gefährlichen Abfälle, muss sichergestellt werden. Die **Formulare 9.2** Entsorgungsbestätigungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde vorzulegen.
18. Ein Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Behörde sowie dem Landesamt für Umwelt, Referat 32, ein Erfahrungsbericht mit Abfallbilanz vorzulegen. Der Bericht muss mindestens enthalten:
 - Die Auswirkungen der separaten Aufbereitung der Batteriegehäuse auf den Abfall- bzw. Abwasseranfall.
 - Die Mengen, tatsächlichen Zusammensetzungen und die genutzten Entsorgungs-/Verwertungswege aller Abfälle (inkl., PP-Fraktion) sind aufzuführen.
 - Eine tabellarische Zusammenfassung aller im Hochofen eingesetzten Stoffströme.
19. Das in der PP-Anlage aufbereitete PP-Granulat ist als Abfall zu führen. Wenn Abfälle innerhalb der Anlage so aufbereitet werden, dass sie anschließend als Produkte außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallrechts abgegeben werden sollen, müssen sie die Bedingungen des § 5 KrWG erfüllen. Der Anlagenbetreiber hat dazu entsprechende Begründungen bzw. Erläuterungen zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Sonstige abfallwirtschaftliche Hinweise und Forderungen:

1. Zur Erfüllung der Nebenbestimmungen 14 – 17 sind für die bisher nicht angegebenen Abfälle (Abfallbilanz) die Formulare 9.1 und 9.2 nachzureichen.
2. Das Dokument „Grundsätzliche Verfahrensschritte zur PP-Trennung und Waschung Clarios“ gemäß E-Mail vom 16.01.2026 inkl. Anmerkungen Frau Borrmann (LfU) vom 19.01.2026 sollte ergänzend zu den Ausführungen in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung als Bestandteil der Antragsunterlagen aufgenommen werden.

3. Nach Fertigstellung aller Änderungspunkte gem. Anlage 2 der Antragsunterlagen findet ein Besichtigungstermin statt. Ich bitte darum, mir den Termin für die Vor-Ort-Begehung mitzuteilen.

III.5 - Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Lt. Antragsunterlagen sind keine baugenehmigungspflichtigen Vorhaben oder sonstigen Eingriffe in den Boden Gegenstand dieses Verfahrens. Aus Gründen der allgemeinen Vorsorge werden nachstehende Informationen und Hinweise sowie eine Nebenbestimmung zum Geologiedatengesetz des Landesamtes für Geologie und Bergbau in diese Genehmigung aufgenommen.

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG - Änderung der Recyclingkapazitäten der Schachtofenanlage für das Werk Krautscheid - von dem auf Blei, Eisen und Kupfer verliehenen Bergwerksfeld "Cons. Louise" überdeckt wird. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird durch die Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum aufrechterhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich das Planungsgebiet im Bereich der stillgelegten "consolidierten Eisenstein- Blei - Kupfer- und Zinkerz-Grube Louise" befindet. Für das gesamte Planungsgebiet (Werkgelände) sind die ehemaligen Tagesanlagen sowie umfangreicher untertätiger Abbau von Rohstoffen dokumentiert. Die Grubenbaue befinden sich in Teufen zwischen ca. 0 m bis 135 m. Bitte beachten Sie, dass hauptsächlich für das südliche Planungsgebiet (Werkgelände) und die nähere Umgebung mehrere Stollenmundlöcher, zahlreiche Tagesöffnungen und Pingen dokumentiert sind.

Die zahlreichen Tagesöffnungen (Anzahl ca. 10) haben Schachtgeometrien von ca. 1 m x 1 m bis 2 m x 4 m und Teufen von ca. 10 m bis 50 m. Mehrere Stollen (Stollenmundlöcher - Anzahl ca. 5) durchqueren das südliche Planungsgebiet. Diese Stollen verlaufen in verschiedene Himmelsrichtung in Teufen zwischen ca. 0 m bis ca. 15 m.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Für das gesamte Plangebiet (Werkgelände) sind umfangreiche bergbauliche Aktivitäten dokumentiert, damit ist eine detaillierte Aussage erst bei konkreten Eingriffen in den Baugrund bzw. konkreten Markierungen des angefragten Gebiets (bspw. flurstückbezogen) möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Aufzeichnungen und Grubenrisse nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden können. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 15 m). Das Risswerk enthält darüber hinaus auch Angaben, die auf sogenannten "Uraltbergbau", d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 hinweisen (z.B. Darstellung von Pingen).

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau im Planungsbereich erfolgte.

Die Gewinnung von Rohstoffen in tages- bzw. oberflächennahen Bereichen (von 0 - 30 m bzw. von 30 - 50 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 m und tiefer) hat nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche. Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Informationen über die Sicherung bzw. Verfüllung der Tagesöffnungen liegen hier nicht vor. Wir gehen anhand unserer Unterlagen davon aus, dass diese nach heutigem Stand der Technik nicht dauerstandsicher verfüllt wurden. Ist dies der Fall, kann auch die Schachtsäule zeitlich unbegrenzt jederzeit abgehen.

Die Grubenentwässerung der Gruben kann über die Stollenmundlöcher zeitweise oder dauerhaft stattfinden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die unterstromig gelegenen Flurstücke von austretenden Grubenwässern beeinflusst werden. Dies kann durch regelmäßige Wasseraustritte als auch durch plötzlich austretendes Wasser in erheblicher Menge erfolgen.

Bezüglich dieses Sachverhaltes bzw. der umfangreichen bergbaulichen Aktivitäten empfehlen wir Ihnen dringend die Einschaltung eines Fachgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen ebenfalls dringend, sich mit der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Verbindung zu setzen.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

IV. Beteiligung:

Im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gewerbeaufsicht SGD Nord
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz SGD Nord
- Untere Wasserbehörde Kreis Neuwied
- Brandschutz/ Katastrophenschutz Kreisverwaltung Neuwied
- Bauaufsicht / -verwaltung Kreisverwaltung Neuwied (entfällt bzw. nicht erforderlich)
- Bauamt/ Planung Kreisverwaltung Neuwied
- Abfallwirtschaft Kreisverwaltung Neuwied
- Gesundheitsamt Kreisverwaltung Neuwied
- Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Neuwied
- VG-Werke VG Asbach
- Bauamt VG Asbach (entfällt bzw. nicht erforderlich)
- Ordnungsamt VG Asbach
- OG Buchholz
- Landesamt für Umwelt, Kreislaufwirtschaft
- Rhein-Sieg-Kreis
- Landesamt für Geologie und Bergbau

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Nebenbestimmungen und/oder Hinweisen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG abgegeben. Diese wurden in diesen Bescheid übernommen:

- Gewerbeaufsicht, SGD Nord
- Brandschutz/ Katastrophenschutz, Kreisverwaltung Neuwied
- Landesamt für Umwelt, Kreislaufwirtschaft
- Landesamt für Geologie und Bergbau

Von allen weiteren beteiligten Stellen wurden keine Nebenbestimmungen formuliert oder Bedenken geäußert. Die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Neuwied, wurde im Abwägungsprozess berücksichtigt. Diese steht einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Das Genehmigungsverfahren konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden

V. Kostenentscheidung:

1. Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten sind vom Antragsteller, der Fa. Clarios Recycling GmbH, 53567 Buchholz-Krautscheid, gem. §§ 10 und 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 und 11 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der derzeit gültigen Fassung zu tragen.

2. Diese Kosten werden auf insgesamt **84.306,71 €** festgesetzt.
3. Die festgesetzte Kostensumme wird gem. § 17 LGebG mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse Neuwied bei der Sparkasse Neuwied (IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76, BIC: MALADE51NWD) **unter Angabe der Verwaltungsgebührennummer „D 6/10-G- 14/22 ku“ zu überweisen.**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 8, 9 Abs. 1 und 2, 10 und 11 des Landesgebüh-
 rengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578, zuletzt geändert durch Artikel 25 des
 Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) in Verbindung mit **Gebührenziffer 4.1.1.1 - Buch-**
stabe d.) der Anlage zu § 2 Abs. 1, 6 und 7 des „Besonderen Gebührenverzeichnisses“ gem.
 Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,
 Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis, kurz: Bes.Geb.-Verz.) in
 der aktuellen Fassung. **Die Genehmigungsgebühr richtet sich in Rheinland-Pfalz nach den**
Errichtungskosten (Hier: 15. Mio. €). Die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns
 beträgt nach Nr. 4.1.2 BesGebVerz die Hälfte der Gebühr der Hauptgenehmigung.

Ein Verwaltungsverfahren ist nach § 1 Abs. 1 und § 11 LGebG kostenpflichtig. Zum einen ist
 gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Bes.Geb.-Verz. eine Gebühr zu entrichten. Nach § 6
 Bes.Geb.-Verz. in Verbindung mit § 10 LGebG sind ferner die Auslagen zu erstatten. Wer die
 Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, ist gem. § 13
 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet. Da die Adressatin des Genehmi-
 gungsbescheids das Verfahren durch Antragstellung in Gang gesetzt hat, sind die mit diesem
 Verfahren verbundenen Kosten von dieser zu tragen.

Die Verwaltungsgebühren (einschließlich Auslagen) betragen:

Eigene Gebühren (Geb.-Zf. 4.1.1.1 - Buchstabe d.)	65.250,00 €
Auslagen: Postzustellungsurkunde	4,11 €
Kosten der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord (Vollständigkeitsprüfung und Stel- lungnahme)	703,12 € 9.031,12 €
Kosten der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, SGD Nord	661,76 €
Kosten der Bauaufsicht, Kreisverwaltung Neuwied	304,80 €
Kosten der unteren Landesplanung, Kreisver- waltung Neuwied (Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme)	2.357,52 € 3.246,76 €
Kosten des Gesundheitsamtes, Kreisverwaltung Neuwied (Vollständigkeitsprüfung und Stel- lungnahme)	278,72 € 278,72 €
Kosten des Landesamtes für Umwelt	1.432,08 €
Kosten des Landesamtes für Geologie und	758,00 €

Bergbau	
<u>Summe</u>	<u>84.306,71 €</u>

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Versäumnis ein Säumniszuschlag i. H. v. von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

VI. Begründung:

Mit Antrag gem. §§ 16,10 BImSchG vom 31.07.2025, eingegangen am 08.09.2025, vervollständigend zum 27.01.2026, beantragte die Firma Clarios Recycling GmbH für das Werk in der Krautscheider Str. 22, 53567 Buchholz, die Genehmigung zur Neuordnung der Genehmigung „KR120“ vom 31.03.2010, zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Hier: Blei) durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Ziffer 3.3 der 4. BImSchV), der Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Blei mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr (Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV) sowie der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.4 der 4. BImSchV).

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 3.3, 3.4.1 und 8.11.2.4 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes im förmlichen Genehmigungsverfahren genehmigungsbedürftig. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde auf Antrag der Betreiberin gem. Bescheid vom 27.01.2026 abgesehen, da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz gegeben sind.

Bei der beantragten Änderung musste nach den Nr. 3.4 und 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz „UVPG“, darüber hinaus gem. Kennzeichnung „X“ in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen werden.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde, vorliegend die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied, die Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Grundlage der begründeten Bewertung der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied sind die Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M187413/01, Stand 01.12.2025.

Die Vorprüfung schließt mit Ergebnis vom 28.01.2026 ab, dass hinsichtlich der zu vertretenden Belange und unter Berücksichtigung der Kriterien für die allgemeinbezogene Vorprüfung (Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG) mit der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Das Ergebnis der Vorprüfung, mit der Darstellung der wesentlichen Aspekte, wurde am 02.02.2026 im UVP-Portal des Bundeslandes Rheinland-Pfalz gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren konnte auch nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Im vorliegenden Fall ist erkennbar dargelegt, dass die Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Als Begründung wird auf die o. a. begründete Bewertung bzw. das Ergebnis der negativen Vorprüfung der Kreisverwaltung Neuwied, untere Immissionsschutzbehörde, veröffentlicht im UVP-Portal des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, sowie an den Bescheid vom 27.01.2026 verwiesen.

Im Genehmigungsverfahren wurde den beteiligten Fachbehörden gemäß § 10 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz eine Ausfertigung des Antrages und der Unterlagen zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme elektronisch übersandt. Die am Verfahren beteiligten Stellen haben dem Vorhaben zugestimmt, keine Stellungnahme abgegeben oder nicht widersprochen.

Seit der Neufassung der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) - 12. BimSchV - vom 03.05.2000, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, sind die Regelungen der 12. BimSchV für die Firma Clarios Recycling GmbH (ehemals Johnson Controls Hybrid and Recycling GmbH) beachtlich. Den Antragsunterlagen (Anlage 19) ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan beigelegt. Dieser war Bestandteil des Immissionsschutzverfahren und ist auch Bestandteil dieser Genehmigung.

Durch die angeordneten Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG soll sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das beantragte Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da die gesetzl. Voraussetzungen erfüllt sind, war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

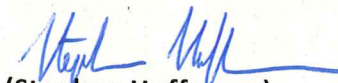
VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 17, 56564 Neuwied, oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-neuwied.de, Impressum, Emailformgebunden, Hinweise und Regeln, aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Stephan Hoffmann)

Kreisverwaltungsrat